

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Klingenhofer Anger“ vom 10.11.1986

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.7.1973 i. d. F. vom 16.7.1986 (GVBl. 1986 S. 136) erläßt das Landratsamt Nürnberger Land folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 10.10.1986, Nr. 820-8632 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der auf der Jurahochfläche zwischen Weißenbrunn und Offenhausen in der Gemarkung Püscheldorf gelegene Hutanger wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Klingenhofer Anger“.
- (3) Die Lage bzw. der Umgriff des Landschaftsbestandteiles ist in eine Karte M = 1:5.000 mit grüner Farbe eingetragen, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den in den Grundzügen seiner Naturausstattung bis in die heutige Zeit erhaltenen, als kulturhistorisches Denkmal zu betrachtenden Hutanger mit seinen besonderen landschaftlichen Reizen in seinem Fortbestand zu sichern und zu schützen,
2. den Anger als landschaftsökologisch sehr wertvolle Teileinheit miteinander in Verbindung stehender, wichtiger Lebensräume als Austauschfläche der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern und zu fördern,
3. den besonderen Wert des Angers mit seinem vorwiegenden Bestand an Magerrasenflächen und Halbtrockenrasengesellschaften für die Tier- und Pflanzenwelt und hier speziell für die Schmetterlingsfauna zu erhalten und zu gewährleisten.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 Bayer. Naturschutzgesetz ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung zu schädigen, zu verändern oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung - auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind - zu errichten,
2. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen; Damtierhaltungen vorzunehmen,
4. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst wie zu beschädigen,
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
6. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, Abfälle wegzuwerfen oder abzulagern,
7. Weideland umzubrechen, Geländeunebenheiten zu planieren, chemische oder mechanische Unkrautvernichtungsmaßnahmen durchzuführen oder außerhalb der festgelegten, landwirtschaftlichen Intensivierungszonen zu düngen,
8. Aufforstungen vorzunehmen, Kahlschläge durchzuführen oder die Hutbäume zu beseitigen bzw. ihren Erhalt bzw. ihren Wuchs zu gefährden oder zu beeinträchtigen,
9. den Anger mit Fahrzeugen aller Art (mit und ohne Motorkraft) zu befahren oder zu beparken, zu reiten,
10. außerhalb der markierten Wanderwege den Anger zu betreten bzw. zu begehen,
11. zu campen, zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen, Feuerstellen einzurichten oder zu grillen, Wohnwagen oder Verkaufswagen bzw. Stände aufzustellen, Sport- und Spielbetrieb durchzuführen, Tonübertragungsgeräte zu benutzen,
12. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung durch ordnungsgemäße Weidewirtschaft mit Rindern und Schafen sowie in diesem Rahmen die Steigerung des Ertrages in den landwirtschaftlichen Intensivierungszonen (vgl. hierzu Roteintrag im beiliegenden Lageplan – M = 1:5000 – der Bestandteil dieser Verordnung ist),
2. im Rahmen der Weidewirtschaft die Errichtung von Weidezäunen ohne Verwendung von Beton sowie die Erstellung von Viehunterständen ohne Beton in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen der Jagdgesetze,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Nürnberger Land – untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles vom Landratsamt Nürnberger Land – untere Naturschutzbehörde – angeordneten Überwachungs-, Schutz und Pflegemaßnahmen, Kontrollmaßnahmen der Polizei sowie sonstige Unterhaltungsmaßnahmen (insbesondere Durchführung von Entbuschungsaktionen, Freistellungsarbeiten von Fichten- und Kiefernanzucht), die in Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land – untere Naturschutzbehörde – erfolgen,
6. die Instandsetzung, Erhaltung und Erneuerung von bestehenden Energieversorgungsanlagen sowie der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern in den Leitungsschutzzonen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutenden Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
 2. die Befolgung eines Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
 3. die Befolgung eines Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Nürnberger Land als untere Naturschutzbehörde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung über

1. die Errichtung baulicher Anlagen
2. die Erhaltung der Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen,

3. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren, das Halten von Damtieren,
4. das Abschneiden, Abpflücken, Ausreißen, Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder sonstige Beschädigung von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
5. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten,
6. das Vornehmen von Aufschüttungen Abgrabungen, Ablagerungen oder das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen,
7. das Umbrechen von Weideland, das Planieren von Geländeunebenheiten, das Durchführen von chemischen oder mechanischen Unkrautvernichtungsmaßnahmen außerhalb der festgelegten, landwirtschaftlichen Intensivierungszonen, die Errichtung von Viehunterständen ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
8. das Vornehmen von Aufforstungen, Kahlschlägen oder das Beseitigen bzw. Gefährden oder Beeinträchtigen von Hutbäumen,
9. das Fahren, Parken oder Reiten auf dem Anger,
10. das Betreten bzw. Begehen außerhalb der markierten Wanderwege,
11. das Campen, das Zelten, das Lagern, das Feuermachen, das Feuerstellen einrichten, das Grillen, das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen, das Durchführen von Sport- und Spielbetrieb, das Benutzen von Tonübertragungsgeräten,
12. das Errichten oder Verlegen von Leitungen, den Rückschnitt von Sträuchern und Bäumen in den bestehenden Leitungsschutzzonen ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
13. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln,

zuwiderhandelt

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 10.11.1986

Landratsamt Nürnberger Land
H a r t m a n n, Landrat

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 des Landkreises Nürnberger Land vom **21. November 1986**